

Großer Erfolg der GÖD-FCG

Zeiten vor dem 18. Lebensjahr müssen für die Vorrückung berücksichtigt werden

Information zum Vorrückungsstichtag

Worum geht es?

Zeiten, die vor dem 18. Lebensjahr liegen, wurden auf Grund der im Jahr 2010 geänderten Gesetzeslage für die Vorrückung neutralisiert. Dies wurde von der GÖD als unionsrechtswidrig bewertet, weshalb mehrere Verfahren mit GÖD-Rechtsschutz beim EUGH anhängig gemacht wurden. Die GÖD wurde mit Entscheidung des EUGH vom 11. November 2014 (Zl. C-530/13) in ihrer Rechtsansicht bestätigt. Die Regelungen bzgl. Vorrückungsstichtag sind nun neu - das bedeutet unionsrechtskonform, unter gleicher Berücksichtigung der Zeiten vor dem 18. Lebensjahr wie der Zeiten nach dem 18. Lebensjahr – zu gestalten.

Verjährungsverzicht

GÖD-Vorsitzender Fritz Neugebauer hat unmittelbar nach Ergehen des Urteils die Abgabe eines Verjährungsverzichts eingefordert, Staatssekretärin Steßl hat am 11. November 2014 zugesichert, diesen abgeben zu wollen. Die individuelle Antragstellung und Führung von Prozessen ist somit nicht erforderlich.

Auswirkung

Es wird nun zwischen GÖD und Bundeskanzleramt eine dem Urteil des EuGH entsprechende rechtliche Lösung ausgearbeitet. Durch die Abgabe eines Verjährungsverzichts bleiben die Rechte aller Betroffenen gewahrt.

Was ist zu tun?

Aufgrund des Verjährungsverzichts besteht für die Kolleginnen und Kollegen kein Handlungsbedarf. Die GÖD wird alle Bediensteten regelmäßig und umfassend informieren.

